



Stadt Ottweiler

Bebauungsplan „Tiefenbrunner Flur - Teilbereich Elchenbach“

Beschlussvorlage zur Abwägung

zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur parallelen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet im Auftrag der

Stadt Ottweiler

Stand: **11.02.2020**

<p>ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB</p> <p>Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 16.12.2019 bis zum 23.01.2020 statt. Es wurden keine Stellungnahmen und Anregungen zum Bebauungsplan „Tiefenbrunner Flur - Teilbereich Elchenbach“ seitens der Öffentlichkeit vorgebracht.</p>	
<p>PARALLELE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB UND ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN GEM. § 2 ABS. 2 BAUGB</p> <p>Alle relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 12.11.2019 angeschrieben und um Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB gebeten. Folgende Stellungnahmen und Anregungen wurden zum Bebauungsplan „Tiefenbrunner Flur - Teilbereich Elchenbach“ vorgebracht, zu denen hinsichtlich der Abwägung (gem. § 1 Abs. 7 BauGB) wie folgt Stellung genommen wird:</p>	
<p>11 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH NL SÜDWEST, PTI 11 Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 18.12.2020</u></p> <p><i>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt Ottweiler</u></p> <p>Die Telekommunikationslinien der Telekom verlaufen am Rande des Plangebietes, entlang der Illinger Straße und im Bereich der Zufahrtsstraße im östlichen Bereich. Es ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer Betroffenheit der Telekommunikationslinien kommt.</p> <p>Ein Hinweis auf die Telekommunikationslinien wird in Plan und Begründung aufgenommen.</p>

<p><i>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</i></p> <p><i>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.“</i></p> <p><i>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</i></p> <p><i>Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</i></p> <p><i>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</i></p> <p><i>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordination mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.“</i></p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Aufgrund der Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH beschließt der Stadtrat der Stadt Ottweiler folgende Änderungen / Ergänzungen an Plan und Begründung:</p> <p>1. Aufnahme folgenden Hinweises: Telekommunikationslinien: <i>Im Planumfeld befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</i></p>
<p>15 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH Heinrich-Böcking-Straße 10 - 14 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 17.12.2019</u></p> <p><i>„im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich nachfolgende Versorgungseinrichtungen in unserem Verantwortungsbe- reich:</i></p> <ul style="list-style-type: none">• <i>Mittelspannungskabel</i>• <i>Erdgasnetzanschlussrohrleitung</i>	<p><u>Stellungnahme der Stadt Ottweiler</u></p> <p>Die Stadt Ottweiler nimmt die Stellungnahme der energis-Netzgesellschaft zur Kenntnis. Die geplante Gebäudeerweiterung wird nicht mit einer elektrischen bzw. thermischen Leistungserhöhung einhergehen. Sollte im Zuge weiterer Baumaßnah-</p>

<ul style="list-style-type: none"> • <i>Niederspannungsnetzanschlusskabel</i> • <i>Straßenbeleuchtungskabel sowie Straßenbeleuchtungsmaste</i> • <i>Telekommunikations-Leerrohr</i> <p><i>Die Situation ist in den beigefügten Plänen vereinfacht dargestellt.</i></p> <p><i>Grundsätzlich sind Baumaßnahmen so wie eine evtl. geplante Überbauung im Bereich unserer Anlagen im Vorfeld mit uns abzustimmen. Der Bauherr bzw. das bauausführende Unternehmen möge sich bitte vor Baubeginn an unsere Organisationseinheit B SN, Tel. 0681 4030-300 3 oder av-strom@energis-netzgesellschaft.de für Stromkabel und Telekommunikationsrohr bzw. Organisationseinheit B RN-Ost, Tel. 0681 4030-3200 oder av-gawa@energis-netzgesellschaft.de für Erdgasleitungen, wenden.</i></p> <p><i>Entsprechende Einweisungspläne unserer Versorgungsleitungen können über unsere Planauskunft, Organisationseinheit Netzdokumentation, zur Verfügung gestellt werden. Unter folgender Adresse sind die Einweisungspläne anzufordern:</i></p> <p><i>leitungsauskunft@energis-netzgesellschaft.de</i></p> <p><i>Sollte die geplante Gebäudeerweiterung mit einer elektrischen bzw. thermischen Leistungserhöhung einhergehen, bitten wir den Bauherrn, die Leistungsänderung unserem Netzvertrieb unter an frage@energis-netzgesellschaft.de bzw. Tel. 0681 4030-4030 mitzuteilen.</i></p> <p><i>Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes.</i></p> <p><i>Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Klaus Schreiner gerne zur Verfügung.“</i></p>	<p>men eine Überbauung der Anlagen geplant werden, wird dies in enger Abstimmung mit der energis-Netzgesellschaft geschehen. Das Mittelspannungskabel wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Aufgrund der Stellungnahme der energis-Netzgesellschaft beschließt der Stadtrat der Stadt Ottweiler folgende Änderungen/ Ergänzungen an Plan und Begründung:</p> <p>1. Die Festsetzung des Mittelspannungskabels gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB „Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen“.</p>
<p>20 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH Zurmaiener Straße 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 14.01.2020</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt Ottweiler</u></p>

<p><i>„Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</i></p> <p><i>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.“</i></p>	<p>Die Stadt Ottweiler nimmt die Stellungnahme der Vodafone Kabel Deutschland GmbH zur Kenntnis. Bei objektkonkreten Vorhaben wird der Leitungsbestand berücksichtigt.</p> <p><u>Ein gesonderter Beschluss ist nicht erforderlich.</u></p>
<p>21 LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ</p> <p>Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 24.01.2020</u></p> <p><i>„zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau des bestehenden Gewerbestandes der Fa. OBG hat die Stadt Ottweiler die Aufstellung des BBPs „Tiefenbrunner Flur - Teilbereich Elchenbach“ beschlossen. Der neue Geltungsbereich liegt bereits im Geltungsbereich mehrerer BBP, die aber die geplante Entwicklung des Bereiches nicht zulassen.</i></p> <p><i>Zu dem o.a. Bebauungsplan (BBP) "Tiefenbrunner Flur - Teilbereich Elchenbach" - Stadt Ottweiler nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:</i></p> <p><u>Naturschutz</u> <i>Auf die Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange der §§ 19, 39 und 44 BNatSchG ist hinzuweisen, insbesondere im Zusammenhang mit den geplanten Bauarbeiten zur Aufstockung des bislang zweistöckigen Gebäudes.</i></p> <p><i>Die möglicherweise anstehende Ausgliederung von Teilen des Plangebiets aus dem Landschaftsschutzgebiet „Ottweiler-Mainzweiler“ (L 4.03.01) ist mit dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz abzustimmen.</i></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt Ottweiler</u></p> <p>Der Hinweis zu den artenschutzrechtlichen Belangen wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechendes Ausgliederungsverfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet wird eingeleitet. Die Stadt Ottweiler wird allerdings den Teil des Bebauungsplanes als Satzung beschließen und anschließend in Kraft setzen, der außerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes liegt. Dies ist auch ohne erneute Auslegung möglich, wenn ein Bebauungsplan beanstandet</p>

*Gem. § 40 Abs. 1 N r. 4 BNatSchG sollen bis zum 1. März 2020 Gehölze und Saatgut in der freien Natur vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden, ab dem 1. März 2020 ist dies verpflichtend umzusetzen. Daher sind zur Einbindung und zum Anschluss an die freie Landschaft im Umfeld des Bebauungsplangebiets herkunftsgesicherte Gehölze zu verwenden. Auf eine Anpflanzung der in der Gehölzliste (Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 N r. 25a und b BauGB) aufgeführten Arten Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Winterlinde (*Tilia cordata*) sowie Kornelkirsche (*Cornus mas*) sollte verzichtet werden, da sie nicht naturraumtypisch sind.*

Altlasten

Eine Überprüfung mit dem Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen (ALKA) hat ergeben, dass innerhalb des Geltungsbereiches des BBPs im Kataster folgender Eintrag besteht:

OTW_21968 „Betriebstankstelle OBG“

Hier sind aus den 1990er Jahren schädliche Bodenveränderungen bekannt (siehe Anlage: Kartenausschnitt aus ALKA).

Der Verdacht der Altlast ist durch den Planungsträger insoweit aufzuklären, dass eine abschließende Entscheidung über die geplante Nutzung getroffen werden kann.

Der Bauleitplan darf keine Nutzung vorsehen, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar und deshalb unzulässig wäre.

Maßnahmen im Rahmen späterer Baugenehmigungsverfahren in diesem Bereich sind durch einen Sachverständigen gem. § 18 Bundesbodenschutzgesetz / BBodSchG, Sachgebiete 2 bis 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland / VSU in der derzeit gültigen Fassung (s. www.resymesa.de) unter Beteiligung der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde begleiten zulassen.

worden ist und nur für einen unbeanstandet gebliebenen räumlich und sachlich abtrennbaren Teil in Kraft gesetzt werden soll (VGH Mannheim, VBl. BW 1996, 378).

Die Pflanzliste wird mit naturraumtypischen Arten angepasst.

Eine erste Betriebstankstelle wurde im Jahr 1973 genehmigt. Bei dieser wurde im Jahr 1996 eine geringe Leckage festgestellt, was zu einem Eintrag in den Altlastenkataster führte. 1997 wurden die Erweiterung und Sanierung der Tankstelle genehmigt und die Altlasten im Zuge dieser Ausbaurbeiten beseitigt.

Die Tankstelle soll auch weiter bestehen bleiben und steht nicht in Konflikt mit bestehenden oder geplanten Nutzungen.

Der bestehende Eintrag im Altlastenkataster wird jedoch als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

<p><u>Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz</u> <i>Innerhalb des Geltungsbereiches des BBPs verläuft am nördlichen Rand der Elchenbach, ein Gewässer dritter Ordnung. Der gem. § 56 (3) N r. 1 SWG im Innerortsbereich auf 5 m naturnah zu bewirtschaftende und von Bebauung freizuhalten Gewässerrandstreifen wurde nachrichtlich in den BBP übernommen. Teilweise wird der Randstreifen durch vorhandene Bebauung und Flächenbefestigung des Betriebsgeländes unterschritten, dies genießt aber Bestandsschutz. Weitere Eingriffe in den Randstreifen werden durch Festlegung einer Baugrenze vermieden.“</i></p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Aufgrund der Stellungnahme des LUA beschließt der Stadtrat der Stadt Ottweiler folgende Änderungen / Ergänzungen an Plan und Begründung:</p> <p>1. Aufnahme folgender Hinweise: Artenschutzrechtliche Belange: <i>Im Rahmen der Aufstockung des Gebäudes sind die Vorgaben der §§ 19, 39 und 44 BNatSchG zu beachten.</i> Altlast: <i>Im Plangebiet liegt die Altlastverdachtsfläche OTW_21968 „Betriebstankstelle OBG“. 1997 wurden die Erweiterung und Sanierung der Tankstelle genehmigt und die Altlasten im Zuge dieser Ausbauarbeiten beseitigt.</i></p>
<p>25 LANDESDENKMALAMT Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 17.01.2020</u></p> <p><i>„zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDschG)</i></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt Ottweiler</u></p> <p>Ein entsprechender Hinweis besteht bereits im Bebauungsplan. Dieser wird angepasst.</p> <p><u>Beschlussvorschlag</u></p>

<p>vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).</p> <p><i>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“</i></p>	<p>Aufgrund der Stellungnahme des Landesdenkmalamtes beschließt der Stadtrat der Stadt Ottweiler folgende Änderungen / Ergänzungen an Plan und Begründung:</p> <p>1. Aufnahme folgenden Hinweises: Bodendenkmäler: Die Anzeigepflicht und das Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 16 SDschG sind zu beachten.</p>
<p>32 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT, REFERAT OBB 1.1 Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 17.01.2020</u></p> <p><i>„der Planung stehen landesplanerische Ziele nicht entgegen.</i></p> <p><i>Die überbaubare Grundstücksfläche überschneidet sich im vorliegenden Entwurf mit Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind. Die Baugrenzen sollten entsprechend angepasst werden.“</i></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt Ottweiler</u></p> <p>Die Anpassung der Baugrenzen ist nicht möglich. Im Bereich des Schutzabstands des Bachlaufes, der als „Fläche die von der Bebauung freizuhalten ist“ festgesetzt ist, befinden sich Gebäude die Bestandsschutz genießen. Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz wurde im Zuge dieses Verfahrens ebenfalls beteiligt und erhebt keine Einwände gegen die hier vorliegende geringfügige Überplanung der Schutzabstandsfläche.</p> <p><u>Ein gesonderter Beschluss ist nicht erforderlich.</u></p>
<p>35 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT, ENERGIE UND VERKEHR Franz-Josef-Röder-Straße 17 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 16.01.2020</u></p> <p><i>„Das Vorhaben liegt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten an der L.1.0 141 („Illinger Straße“) und innerhalb deren 20 m - Anbauverbotszone. Gem. § 24 des Saarländisches Straßengesetzes ist die Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast (vertreten durch den Landesbetrieb für Straßenbau) erforderlich</i></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt Ottweiler</u></p> <p>Die Stadt Ottweiler hat den Landesbetrieb für Straßenbau und das Oberbergamt für das Saarland an diesem Verfahren beteiligt.</p> <p><u>Ein gesonderter Beschluss ist nicht erforderlich.</u></p>

<p><i>Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt für das Saarland zu beteiligen.“</i></p>	
<p>49 VSE VERTEILNETZ GMBH HAUPTVERWALTUNG SAARBRÜCKEN Heinrich-Böcking-Straße 10-14 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 16.01.2020</u></p> <p><i>„innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Tiefenbrunner Flur-Teilbereich Elchenbach“ befindet sich eine von uns betriebene LWL-Erdkabeltrasse, die Breite der zugehörigen Schutzstreifen beträgt 2 m (jeweils 1 m beiderseits der Kabeltrasse). In die Ablichtung des Lageplans, M 1 :1 500, haben wir den Verlauf der Kabeltrasse sowie den Planungsbereich eingetragen.</i></p> <p><i>Gegen die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken, sofern der Verlauf der Kabeltrasse einschließlich Schutzstreifen in die Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfs eingetragen und nachstehenden Restriktionen in die zugehörige Begründung übernommen werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in der Nähe der vg. Versorgungsanlagen sind in jedem Fall örtliche Einweisungen erforderlich.</i> • <i>Eine Verlegung der Kabel ist grundsätzlich möglich, bedarf aber unserer vorherigen Zustimmung.</i> • <i>Eventuell erforderliche Sicherungs-, Umlegungs- und Reparaturmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.</i> <p><i>Bezüglich eventueller Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“</i></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt Ottweiler</u></p> <p>Die Kabeltrasse und der zugehörige Schutzstreifen werden in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommen. Die sich daraus ergebenden Restriktionen für die Planung werden in die textlichen Erläuterungen und die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Aufgrund der Stellungnahme der VSE Verteilnetz GmbH beschließt der Stadtrat der Stadt Ottweiler folgende Änderungen / Ergänzungen an Plan und Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Festsetzung der LWL-Erdkabeltrasse gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB „Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen“. 2. Die Nachrichtliche Übernahme des Schutzabstandes der LWL-Kabeltrasse gem. § 9 Abs. 6 BauGB wie folgt: Schutzfläche nach energierechtlichen Vorschriften: Hier LWL-Erdkabeltrasse: Der Schutzstreifen der LWL-Erdkabeltrasse beträgt 2 m (1 m beiderseits der Leitungsachse). Dieser Schutzstreifen ist von Bebauungen freizuhalten. Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in der Nähe der Versorgungsanlagen sind in jedem Fall örtliche Einweisungen erforderlich. Eine Verlegung der Kabel ist grundsätzlich möglich, bedarf aber der vorherigen Zustimmung der VSE Verteilnetz GmbH. Eventuell erforderliche Sicherungs-, Umlegungs- und Reparaturmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.

**69 WVO – WASSERVERSORGUNG OSTSAAR
GMBH**

In der Etwies 6
66564 Ottweiler

Schreiben vom 18.12.2020

„Aus versorgungstechnischer Sicht, hinsichtlich der Versorgung mit Trinkwasser, bestehen gegen die o. g. Maßnahme keine Bedenken. Für eine ortsübliche Bebauung ist der vorhandene Ruhedruck in diesem Bereich ausreichend.

Der Löschwasserbedarf ist für den Löschbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung von den Städten und Gemeinden zu ermitteln. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung soll entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgen. Die Richtwerte nach den geltenden Bestimmungen geben den Gesamtbedarf an, unabhängig davon, welche Entnahmemöglichkeiten jeweils bestehen und genutzt werden können. Das öffentliche Trinkwassernetz ist hierbei als eine dieser Entnahmemöglichkeiten zu betrachten.

In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass das öffentliche Trinkwassernetz primär zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser dient. Eine Versorgung zur Deckung des üblichen Bedarfs mit ausreichendem Druck muss auch im Brandfall jederzeit gewährleistet sein.

Wir weisen außerdem daraufhin, dass der Löschwasserbedarf mit den entsprechenden Behörden abzustimmen ist. Bei der Festlegung des Gesamtbedarfes des Löschwassers bitten wir um Berücksichtigung der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der DIN 14011, Teil 2 und des DVGW- Arbeitsblattes W 405, W 400-1 jeweils neueste Fassung.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.“

Stellungnahme der Stadt Ottweiler

Die Hinweise der Wasserversorgung Ostsaar GmbH werden zur Kenntnis genommen.

Ein gesonderter Beschluss ist nicht erforderlich.

Keine Bedenken äußerten folgende Träger öffentlicher Belange:

- Amprion GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

- Creos Deutschland GmbH
- Deutscher Wetterdienst
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH – TWR/BL Hindernisse
- Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
- EVS - Entsorgungsverband Saar – Abwasserwirtschaft
- EVS - Entsorgungsverband Saar – Abfallwirtschaft
- IHK Saarland
- Landespolizeipräsidium – Direktion LPP 1 – LPP 124 Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Landwirtschaftskammer für das Saarland
- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – D4 - Natur- und Tierschutz, Forsten
- Oberbergamt des Saarlandes
- STEAG New Energies GmbH - Zentrale Planauskunft - PT-P / Martina Burger
- Gemeinde Marpingen
- Verbandsgemeinde Waldmohr – Rathaus

Keine Stellungnahme abgegeben haben folgende Träger öffentlicher Belange:

- Arbeitskammer des Saarlandes
- Bergamt des Saarlandes
- BUND Saarland e.V.
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Creos Deutschland Stromnetz GmbH
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien – Region Südwest
- Handwerkskammer des Saarlandes
- Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung
- Landesamt für zentrale Dienste – Grundstücks- und Gebäudemanagement
- Landesbetrieb für Straßenbau
- Ministerium der Justiz
- Ministerium für Bildung und Kultur
- Ministerium für Finanzen und Europa
- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz; Abt. B; Landwirtschaft, Entwicklung ländlicher Raum
- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz; Abt. D1; Naturschutz
- NABU Saarland e.V.
- RAG Deutsche Steinkohle AG
- SaarForst Landesbetrieb
- Saarländischer Rundfunk – Bereich Technik / Fachbereich Rundfunkversorgung
- Saarwald-Verein e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Saarland e.V. – c/o Günther von Bünau
- STEAG GmbH – Umwelt, Genehmigungen, Emissionshandel und Energieeffizienz-Management
- Verband der Gartenbauvereine – Saar-Pfalz e.V.
- Vereinigung der Jäger des Saarlandes - Jägerheim
- VGS mbH
- VSE NET GmbH
- Wasser - und Schifffahrtsamt Saarbrücken
- Westnetz GmbH
- Ev. Kirchengemeinde Ottweiler
- Gemeinde Illingen - Rathaus
- Gemeinde Schiffweiler
- Kreisstadt Neunkirchen – Rathaus
- Kreisstadt St. Wendel - Rathaus
- Landkreis Neunkirchen - Dezernat I
- Landkreis Neunkirchen - Dezernat II – Kreisumweltamt
- Landkreis Neunkirchen - Dezernat III – Kreisgesundheitsamt
- Landkreis Neunkirchen – Dezernat III – Kreisjugendamt
- Landkreis Neunkirchen - Dezernat IV - Straßenverkehrsbehörde
- Landkreis Neunkirchen – Dezernat IV – Untere Bauaufsichtsbehörde
- Neunkircher Verkehrs-AG

- Pfarreiengemeinschaft Ottweiler Maria Geburt und Ottweiler/Fürth St. Michael
- Polizeiinspektion Neunkirchen
- Stadt Bexbach – Rathaus